Universität Leipzig Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

# Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der Fachrichtung Bauwesen an der Universität Leipzig (DPO WING – UL)

Vom 13. Januar 2004

Die Universität Leipzig erlässt mit Beschluss vom 15. Juli 2003 auf der Grundlage von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr.11/1999 S. 293) folgende Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der Fachrichtung Bauwesen an der Universität Leipzig.

#### Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Leipzig vom 21. Dezember 2000 für den ingenieurwissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der Fachrichtung Bauwesen (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 35 vom 21. Dezember 2000, S. 1 bis 25) wird wie folgt geändert:

#### 1. Zu § 7

Im Absatz 2 wird Satz 5 ersatzlos gestrichen.

Im Absatz 3 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

"Die Gesamtdauer einer einzelnen Klausurarbeit darf jedoch 90 Minuten nicht unterschreiten. Für die Fächer der Wirtschaftslehre gelten hier die Regelungen der Prüfungsordnungen der Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre der Universität Leipzig."

#### 2. Zu § 11 Abs. 1

Am Anfang des ersten Satzes wird die Dopplung "Im Rahmen der Diplomprüfung" gestrichen.

# 3. Zu § 12

Der Absatz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, können jeweils nur die Prüfungsleistungen, die nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, wiederholt werden. Werden Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, muss das Gesamtergebnis der Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen mindestens "ausreichend" (4,0) sein."

Nach Absatz 4 wird als neuer Absatz 5 hinzugefügt:

"(5) Eine Wiederholungsprüfung kann im Einzelfall auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfer."

#### 4. Zu § 18 Abs. 7

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Darunter soll der Theme nsteller der Diplomarbeit sein."

# 5. Zu § 25 Abs. 1

In Nummer 3 werden die Worte "Konstruktives Gestalten, Baustoffkunde" durch "Konstruktives Gestalten" ersetzt.

# 6. Zu § 26 Abs. 2

Nach Nummer 4 wird als neue Nummer 5 hinzugefügt:

"5. der Nachweis eines Testates Arbeitssicherheit als Prüfungsvorleistung zu Baubetriebswesen/Bauwirtschaft 2."

# 7. Zu § 28 Abs. 2

Im Satz 1 werden die Worte "im so genannten Komplementärfach" durch "mit einer bauwirtschaftlichen Themenstellung" ersetzt.

# Artikel 2

- 1. Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der Fachrichtung Bauwesen an der Universität Leipzig wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 14. Mai 2003 und des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 15. Juli 2003. Diese Änderungssatzung wurde mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 2. Oktober 2003 (Az.: 3-7831-11/122-8) genehmigt.
- 2. Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2003 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 2003/2004 oder später für den ingenieurwissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der Fachrichtung Bauwesen an der Universität Leipzig immatrikuliert haben. Für die vor diesem Zeitpunkt immatrikulierten Studierenden gelten Übergangsregelungen, die vom Prüfungsausschuss erlassen werden.
- 3. In nachfolgende Veröffentlichungen zur Prüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen in der Fachrichtung Bauwesen an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 13. Januar 2003

Professor Dr. Franz Häuser Rektor